

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

geändert durch Satzung vom 11. April 2016
geändert durch Satzung vom 30. Mai 2022
geändert durch Satzung vom 29. Januar 2025
geändert durch Satzung vom 17. März 2025

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem Masterstudiengang Psychologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.
²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt und mindestens 130 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) im Fach Psychologie erworben hat. ²Davon müssen Kompetenzen mindestens im Umfang von acht ECTS-Punkten im Bereich Quantitative Methoden erworben worden sein.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ³Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 3 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung, hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen,
2. alternativ zu Nr. 1 der Nachweis aller in einem Hochschulstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen, und
3. eine Übersicht über die bisher erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen.

⁴Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz- BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber für das Zulassungsverfahren aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus und prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten, wobei ein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. ²Die Eignungspunkte werden wie folgt berechnet:

1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise die Gesamtnote nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird mit der Zahl 10 multipliziert.
2. Das Ergebnis nach Nr. 1 wird von der Zahl 40 subtrahiert.
3. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkte aus nicht-psychologischen Modulen in den Bereichen Ethik, Philosophie oder Theologie vorliegen.
4. Es werden 5 Zusatzpunkte vergeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in Pädagogischer Psychologie und mindestens 10 ECTS-Punkten in Organisationspsychologie vorliegen.
5. Der Differenzwert nach Nr. 2, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Zusatzpunkte nach Nr. 3 und 4, ist die für die Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber maßgebliche Eignungspunktezahl.

(3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(4) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

§ 5 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten Eignungspunktzahl die Rangordnung anführen. ²Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie. ³Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Eignungspunktzahl müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet.
- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem neben den Angaben nach Satz 1 die Einschreibefrist festgesetzt wird. ³Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende bzw. Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁵Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der die Platznummer der abgelehnten Bewerberin bzw. des abgelehnten Bewerbers sowie die Platznummer der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers enthält; dieser Ablehnungsbescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 Hochschulzulassungsverordnung - HZV.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2013 in Kraft.